

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0130/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Online-Boulevardzeitung berichtet, der Kapitän eines Fußballvereins habe ein namentlich genanntes Fitnessstudio mit fragwürdigen Co-Inhabern eröffnet, darunter Neonazis. Nachdem die Hintergründe seiner Mitgesellschafter bekannt geworden seien, habe sich der Fußballer von ihnen distanziert. Die genannte Firma hinter dem Studio habe Verbindungen zu rechtsextremen Gruppen.

Ein mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannter Co-Inhaber sei Boxer bei einem genannten Boxclub – und offenbar Fan der Waffen-SS. Er solle mehrfach beim „Ausbruch 60“ dabei gewesen sein [Anm.: einer Veranstaltung, bei der Neonazis in Budapest den gescheiterten Ausbruch der Waffen-SS im Februar 1945 nachstellen, die sog. „Schlacht von Budapest“]. Am Rande dessen begingen sie in Budapest jährlich den „Day of Honour“ zu Ehren der Kriegsverbrecher. Wie sein mittlerweile gelöscht Instagram-Profil zeige, habe er sich am Tag des „Day of Honour“ 2018 in Budapest aufgehalten.

Der Beitrag enthält das Foto vom Instagram-Account des Genannten. Hierauf ist ein breiter Balken über das Gesicht des Co-Inhabers gelegt. Das Gesicht seines Begleiters ist verpixelt.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Co-Inhaber des Fitnessstudios. Er sieht die Ziffern 1, 3, 4, 8, 11, 12 und 16 des Pressekodex verletzt. Er trägt insoweit vor:

Falschbehauptungen und mangelnde Recherche (Verstoß gegen Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht): Der Artikel unterstelle ihm eine Teilnahme an einem Marsch, ohne diese Information zu

überprüfen. Die Quelle der Behauptung sei eine Webseite (naziwatch.de), die kein Impressum oder nachweisbare Quellen habe.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte (Verstoß gegen Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit): Sein vollständiger Name sei ohne seine Zustimmung veröffentlicht worden. Ein Foto aus seinem privaten Instagram-Profil sei ohne seine Einwilligung verwendet worden.

Folgen der Veröffentlichung: Aufgrund des Artikels sei der Beschwerdeführer mehrfach von Fremden beleidigt und bedroht worden, die sich explizit auf die Veröffentlichung berufen hätten.

Auf Nachfrage teilt der Beschwerdeführer mit, er habe nicht am „Ausbruch 60“-Marsch, Gedenktag („Day of Honour“) oder was auch immer teilgenommen. Daher habe er seine Beschwerde auch eingereicht. Leider sei seitdem auch nie die Kontaktanfrage seitens der Beschwerdegegnerin gekommen. Direkt im Bezug dessen habe der Beschwerdeführer auch über Dritte seine Gesprächsbereitschaft mit seinen Daten an die Redaktion weitergeleitet. Leider sei dabei nie eine Rückmeldung herausgekommen.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers zu möglichen Verstößen gegen die Ziffern 1, 3 und 8 des Pressekodex (§ 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung) und erweitert um eine mögliche Verletzung von Ziffer 2 (falsche Tatsachenbehauptung, fehlende Konfrontation).

IV. Für den Beschwerdegegner nimmt eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Stellung, welche die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt und zu der Beschwerde wie folgt Stellung nimmt:

1. Der beanstandete Artikel sei textidentisch auch in einer anderen Lokalzeitung erschienen. Der Artikel wurde vorgelegt.

2. Die Veröffentlichung des beanstandeten Artikels verstoße nicht gegen den Pressekodex, insbesondere nicht gegen Ziffern 1, 2, 3 und 8 des Pressekodex.

a. Die Veröffentlichung verletze den Beschwerdeführer nicht in seinen Persönlichkeitsrechten.

Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten scheide bereits deshalb aus, weil der Beschwerdeführer in dem beanstandeten Artikel bzw. auf dem beanstandeten Foto überhaupt nicht erkennbar oder identifizierbar dargestellt werde. Anders als der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angibt, werde er gerade nicht mit vollem Namen genannt. Sein Name werde vielmehr pressetypisch hinreichend anonymisiert, indem nur sein Vorname und der erste Buchstabe seines Nachnamens genannt werde. Auch auf dem beanstandeten Foto werde der Beschwerdeführer durch einen großen schwarzen Balken, der nicht nur seine Augen, sondern weite Teile seines Gesichts unkenntlich macht, anonymisiert.

Für den unbeteiligten Leser sei der Beschwerdeführer dementsprechend mangels erkennbarer Darstellung und angesichts der von der Redaktion bewusst vorgenommenen Kürzungen des Namens und Anonymisierung des Bildes nicht identifizierbar. Im Übrigen bestehe an dieser nicht identifizierenden Berichterstattung, insbesondere auch in dieser Form, ein erhebliches öffentliches Interesse (siehe hierzu sogleich b.).

b. Zudem enthalte die beanstandete Berichterstattung keine falschen Tatsachenbehauptungen und keinen Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten. Auch eine Konfrontation des Beschwerdeführers habe nicht stattfinden müssen.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

aa. In dem Artikel werde über ein zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Stadt kontrovers diskutiertes, politisches Thema berichtet: Der Kapitän der genannten Fußballmannschaft habe gemeinsam mit zwei Mitgesellachtern ein Fitnessstudio eröffnet, wobei einer der Geschäftspartner Verbindungen zur Neonazi-Szene aufweise. Nach Bekanntwerden dieser Hintergründe habe sich der Fußballspieler öffentlich von dem Projekt und seinen Partnern distanzierte.

Der Beschwerdeführer spiele dabei eine zentrale Rolle als Mitgesellachter des genannten Fitnessstudios, das er gemeinsam mit dem Fußball-Kapitän und einem weiteren Partner gegründet habe.

bb. Zunächst sei dem Autor des Artikels keine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten vorzuwerfen. Er habe zu den im Artikel geschilderten Umständen umfassend recherchiert, sämtliche dort wiedergegebenen Informationen mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft und wahrheitsgetreu wiedergegeben. Angesichts des erheblichen öffentlichen Informationsinteresses am Gegenstand der Berichterstattung habe der Autor des Artikels im Vorfeld der Veröffentlichung umfassend recherchiert. Dabei habe er insbesondere mit dem lokalen Antifaschistischen Recherche Team (ART) gesprochen, das umfangreiche Hintergrundrecherchen zu den Aktivitäten des Beschwerdeführers angestellt habe und zuverlässige und glaubhafte Informationen zum Beschwerdeführer bereitstellen habe können.

cc. ART habe bestätigen können, dass der Beschwerdeführer jedenfalls im Jahr 2019 am sogenannten „Ausbruch 60“ teilgenommen habe.

Bei dem „Ausbruch 60“ handele es sich um eine rechtsextreme Gedenkveranstaltung. Die Schlacht um Budapest zwischen dem 29.10.1944 und dem 13.02.1945 sei eine der verlustreichsten Belagerungen des Zweiten Weltkriegs gewesen. Am 11.02.1945 hätten etwa 34.000 Mann der eingeschlossenen deutschen und ungarischen Truppen einen verzweifelten Ausbruchsversuch durchgeführt, der katastrophal gescheitert sei. Nur etwa 700 deutsche Soldaten hätten bis zum 16.02.1945 die Stellungen der Wehrmacht erreicht. Der Gesamtverlust habe 100.000 deutsche und ungarische Soldaten betragen, mit knapp 50.000 Toten unter den Eingeschlossenen.

Die Verherrlichung dieses militärischen Desasters durch eine jährliche „Gedenktour“ mit SS-Uniformen und entsprechenden Emblemen stelle eine Form der Geschichtsrevision dar, die völkische und nationalsozialistische Ideologie transportiere.

Der Stellungnehmende hat in die Stellungnahme ein Foto eingefügt, welches den Beschwerdeführer beim „Ausbruch 60“ im Jahr 2019 mit olivgrüner Sturmhaube zeige. Auf diesem ist der Kopf – bis auf einen kleinen Schlitz für die Augen – komplett durch die Sturmhaube und der Körper zum Großteil durch eine andere Person verdeckt.

Der in den Artikel eingebundene Screenshot des Fotos, das auf dem Instagram-Account des Beschwerdeführers veröffentlicht worden sei, zeige den Beschwerdeführer am 09.02.2018 – also einen Tag vor dem jährlichen „Ausbruch 60“ – in Budapest. Der Stellungnehmende hat in die Stellungnahme ein vollidentifizierbares Foto des Posts eingefügt.

Neben dem Beschwerdeführer befinde sich auf dem Bild rechts ein vom Stellungnehmenden mit Vor- und Nachnamen genannter Mann, der im Jahr 2018 ebenfalls am „Ausbruch 60“ teilgenommen habe. Er habe sich – anders als der Beschwerdeführer – mit seinem Klarnamen bei der Veranstaltung „Ausbruch 60“ angemeldet [Anm.: Der Stellungnehmende verweist auf dessen Teilnehmernummer und eine Website]. Es sei vollkommen fernliegend, dass sich der Beschwerdeführer zur selben Zeit gemeinsam mit dem Genannten in Budapest

befunden habe, an dem „Ausbruch 60“ allerdings nicht teilgenommen haben wolle. Es liege auf der Hand, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung des Beschwerdeführers handele.

dd. Durch die Berichterstattung sei der – ohnehin nicht identifizierbare – Beschwerdeführer mithin ausschließlich in seiner Sozialsphäre berührt. An dem Handeln des Beschwerdeführers bestehe als Mitgesellschafter des berichtsgegenständlichen Fitnessstudios ein überragendes öffentliches Interesse, welches gegenüber etwaigen Interessenbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers im Bereich der vorliegend allein tangierten Sozialsphäre deutlich überwiege. Abgesehen davon sei die Berichterstattung so anonymisiert worden, dass ein unbeteiligter Leser den Beschwerdeführer ohnehin nicht erkennen könne. Dementsprechend sei auch keine Konfrontation des Beschwerdeführers vorzunehmen gewesen.

Nach alldem bitte man um antragsgemäße Entscheidung.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, da der Beschwerdegegner den Betroffenen nicht vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag schreibt die Redaktion, dass der Beschwerdeführer mehrfach am sog. Day of Honour, einer Neonazi-Veranstaltung in Budapest, teilgenommen haben solle. Zwar berichtet die Redaktion hier im Konjunktiv. Da aber ein erheblicher Vorwurf erhoben wird, hätte der Betroffene vorab hiermit konfrontiert werden müssen.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Falsche Tatsachenbehauptungen sind dem Beitrag nicht zu entnehmen. Zudem hat die Redaktion dargelegt, dass sie ausreichend recherchiert hat. Sie hat insoweit die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 sowie die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex beachtet.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

An den gegebenen Informationen (Nennung des Fitnessstudios, der dahinterstehenden Gesellschaft, Verdacht, dass andere Gesellschafter Ultras bzw. Neonazis sind) besteht ein die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Zudem wird der Beschwerdeführer nur mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt und wurde auf dem Foto nach Auffassung der Ausschussmitglieder ausreichend unkenntlich gemacht. Er ist damit für die Allgemeinheit nicht ohne weiteres identifizierbar. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Kodes liegt somit nicht vor.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>